

**Satzung des Landkreises Zwickau zur Umsetzung der Maßnahmen  
des Abfallwirtschaftskonzeptes  
für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2020  
(Maßnahmensatzung)**

Vom 27. Juni 2013

Auf Grund von

1. §§ 1, 2 und § 3 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), das zuletzt durch Artikel 56 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 148) geändert wurde;
2. §§ 1, 3, 12, 66 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Landkreisordnung – SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158);
3. §§ 17, 20, 21 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324, 1346) geändert wurde

hat der Kreistag des Landkreises Zwickau mit Beschluss vom 26. Juni 2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Grundlagen der Maßnahmensatzung**

- (1) Das Abfallwirtschaftskonzept Landkreis Zwickau 2014 – 2020 vom Mai 2013 wird in seinem Maßnahmenteil (Kapitel 6 – Maßnahmenplan) für verbindlich erklärt.
- (2) Die im Maßnahmenteil (Kapitel 6 – Maßnahmenplan) des Abfallwirtschaftskonzeptes 2014 – 2020 vom Mai 2013 genannten Maßnahmen sind, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, umzusetzen.

**§ 2  
Abfallwirtschaftliche Maßnahmen**

**(1) Allgemeine Maßnahmen**

- |  | <b>Termin</b>        |
|--|----------------------|
| 1. Ausrichtung der Abfallwirtschaft auf die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere auf die des am 01.06.2012 in Kraft getretenen Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der ergänzenden/konkretisierenden Gesetze oder Verordnungen | laufend              |
| 2. Fortsetzung der Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit in der bisherigen Form mit dem Schwerpunkt der Unterstützung der Maßnahmen gemäß Ziffern (2) und (3) des Maßnahmenplans  | laufend              |
| 3. Anpassung der Erfassungs- und Gebührensysteme sowie der Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzung gemäß Ziffern (2) und (3) dieses Maßnahmenplans  | s. Ziff. (2) und (3) |

<b>(2) Maßnahmen zur Anpassung der Erfassungssysteme</b>	<b>Termin</b>
1. Ersatz von 2,5 m <sup>3</sup> - und 5 m <sup>3</sup> -Restabfallbehältern durch 1.100 l-Behälter (Einzelprüfung)	laufend
2. separate Sammeltour für Weihnachtsbäume	01.01.2014
3. Förderung der Direktabgabe von Elektro(nik)-Altgeräten im Handel (u. a. durch Öffentlichkeitsarbeit)	laufend
4. Prüfung der Vermarktung der Elektro(nik)-Altgeräte 1, 3 und 5 (ggf. auch der Gruppe 2)	01.01.2014
5. Integration der Schrottsorgung in das bestehende Sammel- und Erfassungssystem für Elektro(nik)-Altgeräte	01.01.2014
6. Überprüfung der Sammelrhythmen bei Altpapier (ggf. Verlängerung von 14-täglich auf 4-wöchentlich in Abhängigkeit von der Besiedlungsdichte)	01.01.2014
7. Verlagerung der Schadstoffsammeltermine auf späte Nachmittags-/Abendstunden und Samstage	01.01.2016
8. Förderung der gemeinnützigen Altkleidersammlung (u. a. durch Öffentlichkeitsarbeit)	laufend
9. leistungsgebührenfreie Abgabemöglichkeit von Schrott an den Annahmestellen für Elektro(nik)-Altgeräte	01.01.2014
10. Überprüfung der Möglichkeit des Aufbaus eines gemeinsamen Sammelsystems mit den Systembetreibern („Gelbe Tonne Plus“) zur Erfassung von Elektrokleingeräten und sonstigen stoffgleichen Wertstoffen	01.01.2015

<b>(3) Maßnahmen zur Anpassung der Gebührensysteme</b>	<b>Termin</b>
1. Einführung einer behälterbezogenen Mindestentleerung beim Restabfall von einer Leerung pro Behälter und Jahr	01.01.2014
2. Schaffung von Anreizen zur verstärkten Nutzung der Bioabfallsammlung durch Senkung der Bioabfallgefäßgebühr auf 70 % der Restabfallgefäßgebühr	01.01.2014

### **§ 3 Umsetzungszeitraum**

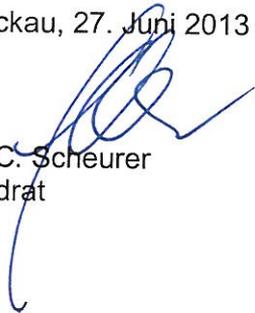
Das Abfallwirtschaftskonzept wurde für den Zeitraum von 2014 bis 2020 erstellt. Die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 SächsABG bei wesentlichen Änderungen oder spätestens nach fünf Jahren.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Zwickau, 27. Juni 2013

  
Dr. C. Scheurer  
Landrat